

NDA – Non Disclosure Agreement (Vertraulichkeitsvereinbarung)

zwischen

Universitätsklinikum Frankfurt
Theodor-Stern-Kai 7
60590 Frankfurt am Main

vertreten durch

den Vorstand

als ausführende Stelle: DICT

- Informationsgeber -

und

FIRMA
Straße
PLZ Ort

- Informationsnehmer -

- gemeinsam: „Die Parteien“ -

Präambel

Diese Geheimhaltungsvereinbarung (diese „Vereinbarung“) tritt ab dem 23.06.2026 in Kraft. Die Parteien beabsichtigen, einen Kooperationsvertrag, eine Zusammenarbeit in folgendem Umfang abzuschließen:

- Vergabeverfahren 20261019 Netzwerkbetrieb Managed Service

Im Zuge der Vertragsverhandlungen und/oder der Durchführung des oben genannten Vertrages/Projektes werden die Parteien, einseitig oder wechselseitig, mit vertraulichen Informationen und sensiblen Unternehmensdaten software-technischer, betrieblicher, wirtschaftlicher und/oder sonstiger Art, in Berührung kommen. Zum Schutz dieser vertraulichen Informationen schließen die Parteien folgende Geheimhaltungsvereinbarung:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) „Vertrauliche Informationen“ im Sinne dieser Vereinbarung sind sämtliche in mündlicher, schriftlicher und elektronischer Form zugänglich gemachten Informationen. Hierzu zählen vor allem Geschäftspläne, Technologien, Entwicklungen, Know-how, Computerprogramme, Produkte, Märkte, Forschung und Entwicklung, Verkaufs- und Marketinginformationen und -pläne, finanzielle Informationen sowie Mitarbeiterinformationen, die sich auf die jeweiligen Geschäfte, Geschäftspläne, Produkte, Forschungen, Dienstleistungen und Technologien der Partei beziehen. Unerheblich ist, ob Dokumente oder andere Trägermedien vom Informationsgeber, -nehmer oder anderen erstellt wurden, sofern sie Informationen verkörpern, die sich auf den Informationsgeber beziehen.
- (2) Eine Information gilt nicht als vertraulich, wenn sie zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung durch den Informationsnehmer bereits öffentlich bekannt war oder danach mit Zustimmung des Informationsgebers öffentlich bekannt wurde.
- (3) Vertrauliche Unterlagen der Parteien können durch folgende Kennzeichnungen klassifiziert werden: „zur internen Verwendung“, „vertraulich“ und „streng vertraulich“. Entsprechend gekennzeichnete Unterlagen enthalten Vertrauliche Informationen. Die Nutzung solcher Unterlagen ist nur gemäß dieser Vereinbarung gestattet.
- (4) „Berechtigte Personen“ sind der Informationsnehmer, dessen Organe und Mitarbeiter. Berechtigte Personen sind ferner beruflich oder vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichtete Berater des Informationsnehmers.
- (5) „Mitarbeiter“ sind Arbeitnehmer des Interessengebers bzw. -nehmers sowie Mitarbeiter ohne Arbeitnehmerstatus wie z.B. freie Mitarbeiter und Zeitarbeitskräfte.

§ 2 Pflichten der Partei(en)

Die Parteien verpflichten sich / Der Informationsnehmer verpflichtet sich:

- (1) die Vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln und nur im Zusammenhang mit dem Zweck zu verwenden;
- (2) die Vertraulichen Informationen nur gegenüber solchen Vertretern offen zu legen, die auf die Kenntnis dieser Informationen für den Zweck angewiesen sind, vorausgesetzt, dass der Empfänger sicherstellt, dass ihre Vertreter diese Vereinbarung einhalten, als wären sie selbst durch diese Vereinbarung gebunden;
- (3) die Vertraulichen Informationen ebenfalls durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen gegen den unbefugten Zugriff durch Dritte zu sichern und bei der Verarbeitung der Vertraulichen Informationen die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften zum Datenschutz einzuhalten. Dies beinhaltet auch dem aktuellen Stand der Technik angepasste technische Sicherheitsmaßnahmen (Art. 32 DS-GVO) und die Verpflichtung der Mitarbeiter auf die Vertraulichkeit und die Beachtung des Datenschutzes (Art. 28 Abs. 3 lit. b DS-GVO);
- (4) sofern der Informationsnehmer aufgrund geltender Rechtsvorschriften gerichtlicher oder behördlicher Anordnungen oder aufgrund einschlägiger börsenrechtlicher Regelungen

verpflichtet ist, teilweise oder sämtliche Vertraulichen Informationen offenzulegen, den Informationsgeber (soweit rechtlich möglich und praktisch umsetzbar) hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren und alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um den Umfang der Offenlegung auf ein Minimum zu beschränken und dem Inhaber erforderlichenfalls jede zumutbare Unterstützung zukommen zu lassen, die eine Schutzanordnung gegen die Offenlegung sämtlicher Vertraulicher Informationen oder von Teilen hiervon anstrebt.

§ 3 Pflichten des Informationsnehmers

Der Informationsnehmer folgt der Verordnung über Informationspflicht für Dienstleistungserbringer (Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung – DL-InfoV). Der Informationsnehmer stellt sicher, dass eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung besteht und diese im Sinne der DL-InfoV §2 Absatz 2, dem Informationsgeber bekannt gemacht wird.

§ 4 Rückgabe bzw. Löschung der Vertraulichen Informationen

- (1) Auf Aufforderung des Inhabers sowie ohne Aufforderung spätestens nach Erreichung des in der Präambel beschriebenen Zwecks ist der Empfänger verpflichtet, sämtliche Vertraulichen Informationen einschließlich der Kopien hiervon innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen nach Zugang der Aufforderung bzw. nach Beendigung des Projektes zurückzugeben oder zu vernichten (einschließlich elektronisch gespeicherter Vertraulicher Informationen), sofern nicht mit dem Inhaber vereinbarte oder gesetzliche Aufbewahrungspflichten dem entgegenstehen.
- (2) Die Vernichtung elektronisch gespeicherter Vertraulicher Informationen erfolgt durch die vollständige und unwiderrufliche Löschung der Dateien oder unwiederbringliche Zerstörung des Datenträgers. Vollständige und unwiderrufliche Löschung bedeutet bei elektronisch gespeicherten Vertraulichen Informationen, dass die Vertraulichen Informationen derart gelöscht werden, dass jeglicher Zugriff auf diese Informationen unmöglich wird, wobei spezielle Löschverfahren (z.B. mittels „Wiping“) zu verwenden sind, welche den anerkannten Standards genügen (bspw. Standards des Bundesamts für Informationssicherheit).
- (3) Ausgenommen hiervon sind – neben Vertraulichen Informationen, bzgl. derer eine Aufbewahrungspflicht i.S.d. § 4 Abs. 1 besteht – Vertrauliche Informationen, deren Vernichtung bzw. Rückgabe technisch nicht möglich ist, z.B. da sie aufgrund eines automatisierten elektronischen Backup-Systems zur Sicherung von elektronischen Daten in einer Sicherungsdatei gespeichert wurden; hierzu zählt auch das technisch notwendige Vorhalten von Stammdaten (z.B. Personal- oder Kundennummern), welches nötig ist, um eine Verknüpfung zu den archivierten Informationen herzustellen.
- (4) Auf Verlangen des Inhabers hat der Empfänger schriftlich zu versichern, dass er sämtliche Vertrauliche Informationen nach den Maßgaben der vorstehenden Ziffern und den Weisungen des Inhabers vollständig und unwiderruflich gelöscht hat.

§ 5 Eigentumsrechte an den Vertraulichen Informationen

- (1) Der Informationsgeber hat, unbeschadet der Rechte, die er nach dem Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) und auf Grundlage der EU-Richtlinie 2016/943 hat, hinsichtlich der vertraulichen Informationen alle Eigentums-, Nutzungs- und Verwertungsrechte. Der Informationsgeber behält sich das ausschließliche Recht zur Schutzrechtsanmeldung vor. Der Informationsnehmer erwirbt kein Eigentum oder – mit Ausnahme der Nutzung für den oben beschriebenen Zweck – sonstige Nutzungsrechte an den Vertraulichen Informationen (insbesondere an Know-how, darauf angemeldeten oder erteilten Patenten, Urheberrechten oder sonstigen Schutzrechten) aufgrund dieser Vereinbarung oder sonst wegen konkludenten Verhaltens.
- (2) Der Informationsnehmer hat es zu unterlassen, die Vertraulichen Informationen außerhalb des Zwecks in irgendeiner Weise selbst wirtschaftlich zu verwerten oder nachzuahmen (insbesondere im Wege des sog. „Reverse Engineering“) oder durch Dritte verwerten oder nachahmen zu lassen und insbesondere auf die Vertraulichen Informationen gewerbliche Schutzrechte – insbesondere Marken, Designs, Patente oder Gebrauchsmuster – anzumelden.

§ 6 Laufzeit

Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung in Kraft und endet 3 Jahre nach Beendigung des Informationsaustausches zum vorgenannten Zweck. Die Pflicht zur Geheimhaltung bleibt von der Beendigung dieser Vereinbarung unberührt. Sie gilt auch dann, wenn kein weiterer Vertrag im Zusammenhang mit dem Zweck geschlossen wird.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.
- (2) Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden, oder für den Fall, dass diese Vereinbarung unbeabsichtigte Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche wirksame Bestimmung, wie sie die Parteien unter Berücksichtigung des Zwecks dieser Vereinbarung vereinbart hätten, wenn ihnen beim Abschluss dieser Vereinbarung die Unwirksamkeit oder das Fehlen der betreffenden Bestimmung bewusst gewesen wäre.
- (3) Die Bestimmungen dieser Vereinbarung unterliegen in ihrer Durchführung und Auslegung deutschem Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Vereinbarung ist Frankfurt am Main.

Für den Informationsgeber:

Für den Informationsnehmer:

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift für den Vorstand des
Universitätsklinikum Frankfurt

Unterschrift Firma

Unterschrift Leitung der
ausführenden Stelle